

## **In der Senatssitzung am 7. November 2023 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

24.10.2023

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.11.2023**

#### **„Verordnung über den Verwaltungsrat nach dem Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen**

#### **(Ausbildungsunterstützungsfondsverwaltungsratsverordnung –AusbUFVV)“**

##### **A. Problem**

Das Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz – AusbUFG) vom 28. März 2023 sieht vor, dass der Senat nähere Bestimmungen über den in den §§ 9 und 10 bestimmten Verwaltungsrat durch Rechtsverordnung trifft. Zu regeln sind nach § 12 Nummer 5 AusbUFG:

- die Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- die Sicherstellung einer den Anforderungen des § 9 Absatz 4 entsprechenden Zusammensetzung des Verwaltungsrates,
- die Tätigkeit des Verwaltungsrates einschließlich der möglichen Einrichtung einer Geschäftsstelle und
- die öffentliche Berichterstattung zur Budgetplanung.

Der Verwaltungsrat ist ein nach dem AusbUFG festgelegtes Gremium, dem die Steuerung, Gestaltung und Weiterentwicklung des Ausbildungsunterstützungsfonds obliegt (§ 10 AusbUFG).

##### **B. Lösung**

Nähere Bestimmungen über den Verwaltungsrat nach dem Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (AusbUFG) erfolgen mittels Rechtsverordnung (RVO). Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI) legt dazu hiermit den Entwurf vor. Dieser wurde mit der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe, die bereits den Gesetzentwurf zum Ausbildungsunterstützungsfonds erarbeitet hat, ausgearbeitet.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 Nummer 5 AusbUFG und konkretisieren die Vorgaben von §§ 9 und 10 AusbUFG. In §§ 2 ff des vorliegenden Entwurfs der RVO wird die Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrates konkretisiert.

Mit § 2 des Entwurfs der RVO wird die Berufung des Verwaltungsrates durch die SASJI geregelt. Der Paragraph stellt die Zusammensetzung des Verwaltungsrates nach den Anforderungen des § 9 Absatz 4 AusbUFG sicher und regelt die Nachfolgeregelung bei Ausscheiden eines Mitglieds.

Die §§ 3, 4, 5 und 6 des Entwurfs der RVO konkretisieren die Tätigkeit des Verwaltungsrates. In § 3 des Entwurfs der RVO wird der Vorsitz des Verwaltungsrates geregelt. In § 4 wird die Arbeitsweise des Verwaltungsrates näher bestimmt. Es ist u.a. vorgesehen, dass der Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich tagt. Die Sitzungen sollen nicht öffentlich und die Inhalte vertraulich sein (§ 4 Absatz 2 Entwurf der RVO).

Die Möglichkeit zur Teilnahme von Gästen sowie zur schriftlichen Stellungnahme regelt § 5 des vorliegenden Entwurfs der RVO. Schriftliche Stellungnahmen von Vereinigungen, deren Mitglieder in den Anwendungsbereich des AusbUFG fallen, sowie von weiteren fachkundigen Personen sind vom Verwaltungsrat zur Kenntnis zu nehmen. Nach Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme soll ein Anspruch auf Teilnahme als Gast an einer Sitzung bestehen, sofern dies zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich und angemessen ist. Gäste sollen ein Rede-, aber kein Stimmrecht haben, und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Einrichtung einer Geschäftsstelle für den Verwaltungsrat wird in § 8 des Entwurfs der RVO geregelt. Da dem Verwaltungsrat gesetzlich festgelegte Steuerungsaufgaben des Ausbildungsunterstützungsfonds zukommen und er dem Senat weitreichende Vorschläge zu unterbreiten hat, ist die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Aufbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates durch eine Geschäftsstelle notwendig. Gemäß § 8 AusbUFG ist für die Verwaltung des Ausbildungsunterstützungsfonds die Senatorin oder der Senator für Arbeit zuständig. Daher ist in dem vorliegenden Entwurf der RVO vorgesehen, auch die Geschäftsstelle für den Verwaltungsrat bei der SASJI anzusiedeln. Es werden darüber hinaus in der RVO die Aufgaben der Geschäftsstelle geregelt. Die Geschäftsstelle soll die Tätigkeit des Verwaltungsrates unterstützen und koordinieren.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass aufgrund der Zuständigkeit der SASJI für die Verwaltung des Ausbildungsunterstützungsfonds (§ 8 AusbUFG) und der Errichtung einer Geschäftsstelle bei der SASJI, die SASJI Vertreter:innen mit Rederecht in die Sitzungen des Verwaltungsrates entsenden kann (§ 5 Absatz 4 des Entwurfs).

In § 6 des vorliegenden Entwurfs wird die Übermittlung von Beschlüssen und die öffentliche Berichterstattung über die Budgetplanung näher geregelt. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates soll das vorsitzende Mitglied dem Senat als Empfehlung zur Beschlussfassung gemäß §§ 4, 5, 10 und 11 AusbUFG übermitteln. Die jährliche Berichterstattung des Verwaltungsrates über die Budgetplanung (gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 4 AusbUFG) erfolgt über die SASJI an den Senat und die Bremische Bürgerschaft (Landtag).

### **C. Alternativen**

Es bestehen keine Alternativen zur Vorlage der Rechtsverordnung, in der der Senat nähere Bestimmungen zum Verwaltungsrat des AusbUFG festlegt.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Mit der Einberufung des Verwaltungsrates entstehen finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen durch die Einrichtung einer Geschäftsstelle für den Verwaltungsrat. Die zu beziffernden finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen werden aktuell geprüft und sind abhängig vom weiteren Prozess.

Von den Regelungen zum Verwaltungsrat nach dem Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen sind alle Geschlechter gleichermaßen betroffen. Genderspezifische Effekte sind von den vorgeschlagenen Konkretisierungen auf der Grundlage von § 12 Nummer 5 AusbUFG nicht zu erwarten.

Gendergerechtigkeit und Vielfalt werden vor allem bei den Bestimmungen zur Sicherstellung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates berücksichtigt. Mit den hier vorgeschlagenen Konkretisierungen in § 2 des Entwurfs soll die Zusammensetzung des Verwaltungsrates nach den Anforderungen des § 9 Absatz 4 AusbUFG sichergestellt werden, indem die SASJI die Verwaltungsratsmitglieder entsprechend beruft.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Der vorliegende Entwurf der Rechtsverordnung ist mit dem Magistrat Bremerhaven und den folgenden Ressorts abgestimmt:

- Senatorin für Justiz und Verfassung,
- Senator für Finanzen,
- Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung,
- Senator für Inneres und Sport,
- Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation,
- Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft,
- Senatorin für Kinder und Bildung.

Mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist die Abstimmung eingeleitet.

Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung wurde durchgeführt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Senatsvorlage ist zur Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vom 24.10.2023 die Verordnung über den Verwaltungsrat nach dem Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

### Anlagen

- Entwurf „Verordnung über den Verwaltungsrat nach dem Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen“
- Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz – AusbUFG) vom 28. März 2023

**Verordnung über den Verwaltungsrat nach dem Gesetz  
zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds  
im Land Bremen  
(Ausbildungsunterstützungsfondsverwaltungsratsverordnung – AusbUFVV)**

Vom 7. November 2023

Aufgrund des § 12 Nummer 5 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 272) verordnet der Senat:

§ 1

**Regelungsgegenstände**

Diese Verordnung regelt die Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrates, die Sicherstellung einer den Anforderungen des § 9 Absatz 4 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes entsprechenden Zusammensetzung des Verwaltungsrates, seine Tätigkeit einschließlich der Einrichtung einer Geschäftsstelle sowie die öffentliche Berichterstattung über die Budgetplanung für den Ausbildungsunterstützungsfonds.

§ 2

**Berufung in den Verwaltungsrat**

(1) Die Senatorin oder der Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration beruft die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 9 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes.

(2) Die in § 9 Absatz 2 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes genannten Institutionen entsenden jeweils ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Dabei entsenden sie jeweils mindestens eine Frau. Sie sollen jeweils ein Mitglied entsenden, das unter 35 Jahre alt ist.

(3) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus, so wird es durch das stellvertretende Mitglied ersetzt, bis die Senatorin oder der Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ein durch die betreffende Institution entsandtes neues ordentliches Mitglied berufen hat.

## § 3

### **Vorsitz**

(1) Der Verwaltungsrat wählt bei seiner ersten Sitzung unter seinen Mitgliedern ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied für die Dauer von zwei Jahren und sechs Monaten. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates erhält.

(2) Endet die Amtszeit oder scheidet das vorsitzende Mitglied aus, wählt der Verwaltungsrat ein neues vorsitzendes Mitglied entsprechend Absatz 1.

(3) Bis zur Wahl eines vorsitzenden Mitglieds und eines stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds hat das jüngste Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz kommissarisch inne.

## § 4

### **Sitzungen des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal jährlich.

(2) Das vorsitzende Mitglied lädt mindestens zwei Wochen vor einer Sitzung in Textform zu dieser ein. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern hat das vorsitzende Mitglied zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Ist ein Mitglied gehindert, an einer Sitzung des Verwaltungsrates teilzunehmen, informiert es unverzüglich die Geschäftsstelle.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Inhalte der Beratung sind vertraulich. Mitglieder des Verwaltungsrates wahren Verschwiegenheit über den Inhalt der Beratung. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über das Ende ihrer Amtszeit hinaus.

(4) Die Sitzungsleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied.

(5) In den Sitzungen sind ausschließlich die teilnehmenden ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Wenn ein ordentliches Mitglied an der Teilnahme verhindert ist, kann statt seiner das stellvertretende Mitglied stimmberechtigt an der Sitzung teilnehmen.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden grundsätzlich in Präsenz statt. Die Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenz an der Sitzung ist einzelnen Mitgliedern in Ausnahmefällen zu ermöglichen. Das vorsitzende Mitglied kann in dringenden Fällen festlegen, dass eine Sitzung des Verwaltungsrates abweichend von Satz 1 als Video- oder Telefonkonferenz stattfindet. Mitglieder des Verwaltungsrates, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an einer Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne von § 9 Absatz 6 Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz. Das vorsitzende Mitglied stellt in diesen Fällen zu Beginn der Sitzung die Teilnahme der zugeschalteten Mitglieder fest und trägt sie in die Anwesenheitsliste ein.

(7) Gegenstand einer Sitzung sind ausschließlich Punkte der Tagesordnung. Nachträglich dürfen Punkte nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates dem zustimmt.

## § 5

### **Gäste und Stellungnahme**

(1) Der Verwaltungsrat kann zu Sitzungen Vertreter und Vertreterinnen von Vereinigungen, deren Mitglieder in den Anwendungsbereich des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes fallen, sowie weitere fachkundige Personen als Gäste einladen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vereinigungen können schriftliche Stellungnahmen abgeben, welche vom Verwaltungsrat zur Kenntnis zu nehmen sind. Sofern dies zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich und angemessen ist, ist ein Vertreter oder eine Vertreterin der Vereinigung, die eine Stellungnahme abgegeben hat, an der Sitzung des Verwaltungsrates, in welcher die Stellungnahme behandelt wird, als Gast einzuladen.

(3) Gäste haben ein Rede-, aber kein Stimmrecht und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Senatorin oder der Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration kann Vertreterinnen oder Vertreter mit Rederecht in die Sitzungen des Verwaltungsrates entsenden.

## § 6

### **Übermittlung von Beschlüssen, Budgetplanung**

(1) Das vorsitzende Mitglied übermittelt dem Senat die vom Verwaltungsrat nach dem Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz gefassten Beschlüsse.

(2) Der Verwaltungsrat erstattet jährlich Bericht über die Budgetplanung für den Ausbildungsunterstützungsfonds im Sinne des § 10 Absatz 2 Nummer 4 Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes. Die Senatorin oder der Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration übermittelt den Bericht dem Senat und der Bremischen Bürgerschaft (Landtag).

## § 7

### **Reisekosten**

Reisekosten von Mitgliedern und Gästen, die nach § 5 Absatz 1 zu einer Sitzung des Verwaltungsrates eingeladen worden sind, die durch die Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates anfallen, können nach Maßgabe des Bremischen Reisekostengesetzes vom 24. Februar 2009 (Brem.GBI S. 48), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBI. S. 556) geändert worden ist, erstattet werden.

## § 8

### **Geschäftsstelle des Verwaltungsrates**

(1) Bei der Senatorin oder dem Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die die Tätigkeit des Verwaltungsrates unterstützt.

(2) Der Geschäftsstelle obliegen im Auftrag des vorsitzenden Mitgliedes insbesondere die Terminierung der Sitzungen des Verwaltungsrates und die Einladung der Mitglieder und Gäste zu diesen, die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen einschließlich des Erstellens der Tagesordnung sowie die Protokollierung der Sitzungen.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 7. November 2023

Der Senat

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 14. April 2023	Nr. 39
------	-----------------------------	--------

## Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz – AusbUFG)

Vom 28. März 2023

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### § 1

#### **Ausbildungsunterstützungsfonds**

(1) Das Land Bremen richtet einen Ausbildungsunterstützungsfonds ein. Der Ausbildungsunterstützungsfonds dient der Finanzierung eines Ausbildungskostenausgleichs gemäß § 5 und der in den § 4 genannten Maßnahmen sowie einer Liquiditätsreserve.

(2) Die zugunsten des Ausbildungsunterstützungsfonds nach § 11 zu leistenden Abgaben werden zunächst im Haushalt vereinnahmt und anschließend einer zweckgebundenen Sonderrücklage im Sinne von § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt. Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterstützungsfonds werden durch Entnahme aus der Rücklage gedeckt.

### § 2

#### **Geltung**

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. im Land Bremen ansässige Unternehmen, Betriebe, Betriebsteile und Betriebsstätten,
2. die Verwaltungsbehörden des Landes und der Stadtgemeinde Bremen im Zuständigkeitsbereich des Senats sowie für die sonstigen der Aufsicht des Senats unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. die Verwaltungsbehörden der Stadtgemeinde Bremerhaven im Zuständigkeitsbereich des Magistrats Bremerhaven,



4. Bundesbehörden mit Sitz oder Außenstelle im Land Bremen,

in denen jeweils mindestens eine Person im Sinne dieses Gesetzes beschäftigt ist (Arbeitgeber). Für die Auslegung des Begriffs Unternehmen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

(2) Personen im Sinne dieses Gesetzes sind im Land Bremen tätige

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie nicht nur geringfügig beschäftigt sind,
2. zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes einschließlich der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten im Sinne von § 1 des Heimarbeitsgesetzes,
4. Beamtinnen und Beamte,
5. Richterinnen und Richter,
6. Soldatinnen und Soldaten.

(3) Eine Person ist im Lande Bremen tätig, wenn sie

1. in eine im Lande Bremen ansässige Betriebsstätte eingegliedert ist oder
2. ohne in eine außerhalb des Landes Bremen ansässige Betriebsstätte eingegliedert zu sein, überwiegend von einer im Lande Bremen ansässigen Betriebsstätte angewiesen wird, oder
3. in einer Dienststelle oder einem Dienststellenbestandteil im Lande oder des Landes Bremen tätig ist.

Seeleute sind im Sinne dieses Gesetzes im Lande Bremen tätig, wenn sich

1. der Sitz der Reederei, der Partenreederei, des Korrespondentenreeders oder des Vertragsreeders im Lande Bremen befindet oder
2. der Heimathafen des Schiffes sich im Lande Bremen befindet und das Schiff die Bundesflagge führt.

(4) Von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind Arbeitgeber,

1. für die gesetzlich oder tarifvertraglich ein branchenspezifischer Ausgleichsfonds eingerichtet worden ist, der für alle Betriebe der Branche Gültigkeit hat und im Land Bremen Anwendung findet, sofern sie ihre bestehende Bindung an diesen branchenspezifischen Ausgleichsfonds gegenüber der für die Zahlungsabwicklung zuständigen Stelle nachweisen und sie überwiegend Personen beschäftigen, die von dem branchenspezifischen Ausgleichsfonds erfasst sind,
2. die ausschließlich Personen beschäftigen, die vollschulisch ausgebildet worden sind.

(5) Von der Anwendung dieses Gesetzes können Arbeitgeber ausgenommen werden, deren Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne von § 10 Absatz 3 unter eine durch Rechtsverordnung näher zu bestimmende Bagatellgrenze fällt, unterhalb derer die Erhebung unverhältnismäßig wäre. Voraussetzung ist ein Antrag bei der für die Zahlungsabwicklung zuständigen Stelle. Bei der Ermittlung der Bagatellgrenze für Unternehmen sind die Arbeitnehmerbruttolohnsummen aller dem Unternehmen zugehörigen und im Land Bremen ansässigen Betriebe und Betriebsstätten gemeinsam zu berücksichtigen.

### § 3

#### **Ziele des Ausbildungsunterstützungsfonds**

(1) Durch den Ausbildungsunterstützungsfonds soll ein Beitrag zur besseren Versorgung der Arbeitgeber im Land Bremen mit gut ausgebildeten Fachkräften geleistet werden.

(2) Insbesondere sind Ziele des Ausbildungsunterstützungsfonds

1. eine Erhöhung der Passgenauigkeit zwischen Ausbildungssuchenden und Ausbildungsplatzanbietern durch bedarfsorientierte Maßnahmen und damit die Verringerung der unvermittelten Bewerberinnen und Bewerber und der unbesetzten Ausbildungsplätze,
2. die Unterstützung von Arbeitgebern bei der Ausbildung von Auszubildenden mit besonderen Herausforderungen,
3. die Verbesserung der Ausbildungsqualität von Arbeitgebern sowie
4. die Erhöhung der Bereitschaft der Arbeitgeber im Land Bremen zur Ausbildung, vor allem durch Verminderung der Investitionsrisiken bei der Schaffung von Ausbildungsplätzen.

### § 4

#### **Maßnahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds**

(1) Mit Hilfe des Ausbildungsunterstützungsfonds werden im Land Bremen zusätzlich zu den bereits vorhandenen staatlichen und kommunalen Angeboten Maßnahmen finanziert und durchgeführt, die dazu dienen, die in § 3 genannten Ziele zu verwirklichen. Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:

1. berufsbezogene Unterstützung und Beratung für Arbeitgeber, Auszubildende und Ausbildungsplatzsuchende,
2. Unterstützung von Arbeitgebern bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Berufsausbildung,
3. Förderung der Verbundausbildung und Ausbildungspartnerschaften sowie überbetrieblicher Ausbildungsangebote,

4. Unterstützung von Arbeitgebern bei der Organisationsentwicklung und der Betriebs- und Unternehmensführung in Bezug auf Ausbildungserfordernisse,
5. Maßnahmen zur Sicherstellung der Ausbildungsqualität und der Ausbildungsberechtigung von Arbeitgebern,
6. Unterstützung von Arbeitgebern bei der Eingliederung von Auszubildenden in das berufliche Umfeld durch Verbesserung besonderer, betriebsbezogener Kompetenzen,
7. Prüfungsvorbereitung von Auszubildenden im Bereich der praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Der Verwaltungsrat schlägt die konkreten Maßnahmen und deren Finanzierungsbedarf für den Ausbildungsunterstützungsfonds gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 1 im Benehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa dem Senat vor. Hierbei sind die Vorgaben des Absatzes 3 zu berücksichtigen. Der Senat beschließt die konkreten Maßnahmen und den Finanzierungsbedarf.

(3) Durch die Maßnahmen darf die Erfüllung staatlicher Aufgaben, insbesondere im Bereich der allgemeinen schulischen Bildung, der Berufsschulen sowie der Erwachsenenbildung, nicht ersetzt werden. Gleiches gilt für staatliche oder kommunale arbeitsmarktpolitische Maßnahmen oder Förderprogramme. Die Inanspruchnahme von Ausgleichszuweisungen und die Teilnahme an Maßnahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds durch öffentliche Arbeitgeber bleiben unberührt.

## § 5

### **Ausbildungskostenausgleich**

(1) Ein Ausbildungskostenausgleich wird durch Ausgleichszuweisung für Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung, nach den einschlägigen Vorschriften zur berufsfachlichen Ausbildung von Beamtinnen und Beamten im Sinne von § 1 des Bremischen Beamtengesetzes und nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt gewährt. Einer Ausbildung wird im Rahmen dieses Gesetzes ein Redaktionsvolontariat von mindestens einjähriger Dauer gleichgestellt, das dazu dient, berufliche Fähigkeiten, Kenntnisse oder Erfahrungen im journalistischen Bereich zu erwerben.

(2) Für Arbeitgeber wird jährlich auf Antrag eine Ausgleichszuweisung aus den Mitteln des Ausbildungsunterstützungsfonds je Auszubildender oder Auszubildendem für das jeweils laufende Ausbildungsjahr gewährt, sofern

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung für diese oder diesen seit mindestens vier Monaten ein bei den nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 3 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt zuständigen Stellen oder bei der Senatorin oder dem Senator für Finanzen zu erfassendes Ausbildungsverhältnis oder ein Redaktionsvolontariat im Sinne von Absatz 1 mit Ausbildungs- oder Dienort im Land Bremen besteht und

2. der Arbeitgeber die für das Ausbildungsverhältnis geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen einhält.

Die Ausgleichszuweisung wird höchstens einmal pro Ausbildungsverhältnis und Ausbildungsjahr gewährt.

(3) Der Antrag auf Gewährung der Ausgleichszuweisung ist bis zum 28. Februar des laufenden Festsetzungsjahres an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu stellen. Das frühestmögliche Festsetzungsjahr ist das Jahr 2025. Die Gewährung der Ausgleichszuweisung setzt voraus, dass der Senat die nach diesem Gesetz erforderlichen Beschlüsse gefasst hat.

(4) Die für die Antragsstellung notwendigen Angaben bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung.

(5) Die Höhe der Ausgleichszuweisung setzt der Senat durch Rechtsverordnung fest. Etwaige Änderungen dieser Höhe beschließt der Senat auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung.

## § 6

### **Finanzierung der Verwaltungsleistungen**

Kosten der Verwaltung des Ausbildungsunterstützungsfonds und der Zahlungsabwicklung nach § 8 werden aus Haushaltsmitteln getragen.

## § 7

### **Ausschluss von Leistungen**

Arbeitgeber, die gemäß § 2 Absatz 3 oder 4 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind, und Arbeitgeber, die gemäß § 11 Absatz 6 von der Entrichtung der Ausbildungsabgabe befreit worden sind, können Maßnahmen nach § 4 und eine Ausgleichszuweisung nach § 5 nicht in Anspruch nehmen.

## § 8

### **Zuständigkeit für den Ausbildungsunterstützungsfonds**

Für die Verwaltung des Ausbildungsunterstützungsfonds ist die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa zuständig. Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung.

## § 9

### **Verwaltungsrat**

(1) Bei der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird ein Verwaltungsrat zur Steuerung des Ausbildungsunterstützungsfonds eingerichtet.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Je ein Mitglied entsenden die Handwerkskammer Bremen, die Handelskammer Bremen - Industrie- und Handelskammer für Bremen und Bremerhaven, die Unternehmensverbände im Land Bremen e.V., der Deutsche Gewerkschaftsbund Region Bremen-Elbe-Weser e.V., die Arbeitnehmerkammer Bremen, der Senat der Freien Hansestadt Bremen und der Magistrat Bremerhaven für die Dauer von fünf Jahren. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Die Mitglieder müssen ihren Arbeitsplatz im Land Bremen haben.

(4) Mindestens zwei Mitglieder sollen jünger als 35 Jahre sein. Der Verwaltungsrat muss mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein, bezogen auf die Gesamtzahl von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern.

(5) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(6) Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

(7) Wenn der Verwaltungsrat nicht fristgemäß die Beschlüsse nach § 10 Absatz 2 fasst, trifft der Senat die im Sinne dieses Gesetzes erforderlichen Beschlüsse ohne Beschlussvorlage des Verwaltungsrates.

## § 10

### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat steuert den Ausbildungsunterstützungsfonds, gestaltet ihn aus und entwickelt ihn weiter.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere

1. einen Vorschlag zu den konkreten Maßnahmen nach § 4 sowie zu dem Finanzierungsbedarf für die Maßnahmen, wobei eine Untergrenze von 7 Millionen Euro nicht unterschritten werden soll,
2. einen Vorschlag zur Änderung der Höhe des Ausbildungskostenausgleichs nach § 5. Die Höhe der Ausgleichszuweisung soll zwischen 1 500 und 2 500 Euro je Auszubildender und Auszubildendem und Jahr liegen. Bei der Bemessung ist die Höhe der Arbeitnehmerbruttolohnsumme aller beitragspflichtigen Arbeitgeber sowie die Anzahl der besetzten Ausbildungsplätze zu Grunde zu legen,
3. einen Vorschlag zur Änderung der Höhe der Ausbildungsabgabe. Die Höhe der Ausbildungsabgabe darf höchstens 0,3 Prozent der Arbeitnehmerbruttolohnsumme betragen und richtet sich nach dem jeweiligen Finanzierungsbedarf im Rahmen der Budgetplanung nach Nummer 4,

4. eine detaillierte Budgetplanung für den Ausbildungsunterstützungsfonds. Dabei ist der Finanzbedarf für die unter § 4 benannten Maßnahmen, den Ausbildungskostenausgleich nach § 5 sowie die Liquiditätsreserve zu berücksichtigen. Die Liquiditätsreserve soll zwischen fünf und zehn Prozent der Ausgaben des Vorjahres betragen; bis zum Vorliegen des ersten Jahresabschlusses ist dabei die Planung des aktuellen Haushaltsjahres zugrunde zu legen. Zu Beginn wird die Liquiditätsreserve in Schritten zwischen ein und zwei Prozent der Ausgaben des Referenzjahres aufgebaut. Davon abweichend werden nicht verausgabte Mittel in die Liquiditätsreserve überführt. Im Falle des Überschreitens der Obergrenze legt der Verwaltungsrat dem Senat einen Vorschlag zum Umgang mit den überschüssigen Mitteln vor.

(3) Arbeitnehmerbruttolohn ist der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende und in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende Bruttoarbeitslohn. Für die Auslegung des Begriffs Arbeitslohn gelten die Bestimmungen der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) mit der Maßgabe, dass ein tarifliches 13. und 14. Monatseinkommen sowie betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter (zum Beispiel Weihnachtsgeld, Jahressonderzahlung), Urlaubsabgeltungen und Abfindungen, die für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, nicht zum Arbeitslohn gehören. Für die Bestimmung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme gilt § 11 Absatz 3.

(4) Der Verwaltungsrat trifft

1. die Beschlüsse nach Absatz 2 Nummer 1 und 4 erstmalig in dem auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Quartal. Sodann trifft er den Beschluss nach Absatz 2 Nummer 1 spätestens alle drei Jahre und den Beschluss nach Nummer 4 jährlich neu.
2. die Beschlüsse nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 erstmalig im ersten Quartal des zweiten Jahres, das dem Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt. Sodann trifft er sie spätestens alle drei Jahre neu.

## § 11

### **Ausbildungsabgabe**

(1) Die prozentuale Höhe der jährlichen Ausbildungsabgabe setzt der Senat durch Rechtsverordnung fest. Sodann beschließt der Senat etwaige Änderungen dieser Höhe auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung. Erstmalig erfolgt der Beschluss nach Satz 2 im zweiten Jahr, das dem Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt, sodann spätestens alle drei Jahre.

(2) Arbeitgeber sind verpflichtet, die Höhe der bei ihnen entstandenen Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des § 10 Absatz 3 aus dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bis zum 28. Februar eines jeden Jahres an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu übermitteln. Die erstmalige Übermittlung gemäß Satz 1 muss frühestens bis zum 28. Februar 2025 erfolgen. Der Senat gibt den Termin, zu dem die erstmalige Übermittlung gemäß Satz 1 erfolgt sein muss, im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt.

(3) Arbeitnehmerbruttolohnsumme ist die Summe aller Arbeitslöhne, die ein Arbeitgeber für die bei ihm beschäftigten im Land Bremen tätigen Personen zahlt. Sofern Arbeitgeber auch Personen beschäftigen, die einem gesetzlichen oder tarifvertraglich festgelegten branchenspezifischen Ausgleichsfonds unterliegen, werden deren Arbeitnehmerbruttolöhne von dieser Summe im Sinne des Satzes 1 abgezogen.

(4) Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle kann bei nicht fristgemäßer, fehlerhafter oder unvollständiger Übermittlung die Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des § 10 Absatz 3 schätzen. Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Schätzungsverfahrens bestimmen.

(5) Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle setzt gegenüber den Arbeitgebern die Ausbildungsabgabe fest. Die von dem jeweiligen Arbeitgeber zu zahlende Ausbildungsabgabe wird anhand des Prozentsatzes nach Absatz 1 von der individuellen Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Sinne des § 10 Absatz 3 des jeweiligen Arbeitgebers berechnet.

(6) Wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen und schriftlich nachgewiesen werden, können Arbeitgeber von der Entrichtung der Ausbildungsabgabe vollständig oder teilweise befreit werden. Der Antrag ist an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu richten. Besondere Umstände des Einzelfalls sind insbesondere dann gegeben, wenn die Höhe des zu leistenden Abgabebetrags für den betreffenden Arbeitgeber unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine unzumutbare Härte darstellen würde.

## § 12

### **Rechtsverordnung**

Der Senat trifft durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über

1. das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Ausbildungsabgabe,
2. das Verfahren zur Gewährung des Ausbildungskostenausgleiches,
3. die von den Arbeitgebern an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle zu übermittelnden Daten,
4. die Höhe der Bagatellgrenze nach § 2 Absatz 4,
5. die Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrates, über die Sicherstellung einer den Anforderungen des § 9 Absatz 4 entsprechenden Zusammensetzung des Verwaltungsrats und über seine Tätigkeit einschließlich der möglichen Einrichtung einer Geschäftsstelle und der öffentlichen Berichterstattung zur Budgetplanung und
6. die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle.

## § 13

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die für die Erhebung der Ausbildungsabgabe nach diesem Gesetz erforderlichen Auskünfte nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt sowie Mitteilungen nach § 11 Absatz 2 unterlässt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle verfolgt und ahndet Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1. Die Geldbußen fließen entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 1 dem Ausbildungsunterstützungsfonds zu.

## § 14

### **Evaluierung**

Die Vorschriften dieses Gesetzes und die Erforderlichkeit des Ausbildungsunterstützungsfonds werden von der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa erstmalig zum 31. Dezember des dritten Jahres nach der ersten Festsetzung der Ausbildungsabgabe gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 und im Anschluss alle vier Jahre unter Mitwirkung des Verwaltungsrates überprüft. Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft (Landtag) im Anschluss über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über einen erforderlichen Änderungsbedarf.

## § 15

### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 28. März 2023

Der Senat